

Freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen durch Gerichtsvollzieher

Der preußische Justizminister hat durch allgemeine Verfügung vom 8. April 1903 die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 abgeändert, um u. a. im Anschlusse an die von uns in der Leipziger Uhrmacher-Zeitung mehrfach besprochenen „Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer“ vom 10. Juli 1902 das Verfahren bei freiwilligen Versteigerungen neuer beweglicher Sachen neu zu regeln.

Aus diesen Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher mögen diejenigen hier mitgeteilt werden, die zu wissen auch für den Gewerbetreibenden, namentlich also auch den Uhrmacher, von Wichtigkeit ist. Es kommt hauptsächlich in Betracht:

§ 97.

1. Eine Versteigerung von beweglichen Sachen, die der Gerichtsvollzieher innerhalb des Bezirkes, für den er angestellt ist, öffentlich bewirkt, hat auch dann die Kraft einer öffentlichen Versteigerung, wenn sie außerhalb einer Zwangsvollstreckung erfolgt (B. G.-B. § 383, Abs. 3, Satz 1). Die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers ist mithin in allen denjenigen Fällen begründet, in denen das Gesetz einen Berechtigten ermächtigt, bewegliche Sachen zum Zwecke seiner Befriedigung oder sonst für Rechnung eines anderen öffentlich versteigern oder durch eine zu öffentlichen Versteigerungen befugte Person aus freier Hand verkaufen zu lassen (§ 98, 99 der Anw.). Außerdem ist der Gerichtsvollzieher nach landesgesetzlicher Vorschrift zuständig, freiwillige Versteigerungen für Rechnung des Auftraggebers auszuführen.

2. Die Versteigerung oder der freihändige Verkauf geschieht in diesen Fällen auf Betreiben des Berechtigten, ohne daß es eines Schuldtitels oder einer gerichtlichen Ermächtigung bedarf. Der Auftrag wird dem Gerichtsvollzieher von dem Auftraggeber unmittelbar erteilt, jedoch kann auch das Amtsgericht dem Gerichtsvollzieher eine Versteigerung übertragen, um deren Vornahme das Gericht von den Beteiligten ersucht worden ist.

4. Der Gerichtsvollzieher darf weder eine Gewähr für den Eingang der Kaufgelder übernehmen, noch sich für den Empfang des Erlöses und dessen Ablieferung eine Vergütung ausbedingen.

§ 100.

2. Bei der Bekanntmachung der Versteigerung und den mit ihr zusammenhängenden Verrichtungen ist deutlich erkennbar zu machen, daß es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt.

3. Der Auftrag zur Versteigerung beweglicher Sachen muß den Namen und den Wohnort des Auftraggebers, den Anlaß der Versteigerung, den Namen und den Wohnort des Eigentümers, sowie eine Angabe darüber enthalten, ob die Sachen gebraucht sind und wo sie sich befinden.

4. Der Auftraggeber soll die Versteigerungsbedingungen und die Art der Bekanntmachung bestimmen. Bleibt die Bestimmung dem Gerichtsvollzieher überlassen, so hat er die Versteigerungsbedingungen nach seinem Ermessen festzusetzen und die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu bewirken. In diesem Falle ist in die Versteigerungsbedingungen namentlich aufzunehmen, daß die Übergabe der zugeschlagenen Sache gegen sofortige bare Zahlung geschehe und daß der Meistbietende, wenn er nicht zu der in den Kaufbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Übergabe gegen bare Zahlung verlangt, seiner Rechte aus dem Zuschlage verlustig gehe und bei einer anderweitigen Versteigerung der Sache zum Mitbieten nicht zugelassen werde, jedoch für den Ausfall zu haften habe. In die Versteigerungsbedingungen ist, sofern nicht der Auftrag-

geber ein anderes bestimmt, ferner aufzunehmen, daß, wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines höheren Gebots erfolglos bleibt, das Los entscheidet. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt, so darf der Gerichtsvollzieher den Auftrag nur annehmen, wenn er ermächtigt wird, den Zuschlag zu erteilen, sobald ein Übergebot abgegeben wird. Der Gerichtsvollzieher hat den Auftrag auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Beseitigung etwaiger Unrichtigkeiten und Mängel zu veranlassen.

5. Der Gerichtsvollzieher hat auf Verlangen des Auftraggebers die zur Versteigerung bestimmten Sachen, erforderlichenfalls durch Sachverständige, abzuschätzen. In diesem Falle hat er, sofern nicht der Auftraggeber ein Verzeichnis der abzuschätzenden Sachen beifügt, ein solches Verzeichnis anzufertigen. Die Schätzungswerte sind in das Verzeichnis aufzunehmen und, sofern nicht das Gutachten schriftlich zu den Akten gegeben wird, von dem Schätzer durch seine Unterschrift als richtig zu bestätigen. Bei Gold- und Silbersachen ist der Gold- oder Silberwert in gleicher Weise festzustellen, soweit nicht die Sachen unter diesem Werte zugeschlagen werden dürfen. Auch sonst soll der Gerichtsvollzieher die zum Verkaufe gestellten Sachen in ein dem § 98, Abs. 3, Satz 1 bis 3 entsprechendes Verzeichnis eintragen, falls nicht der Auftraggeber ein solches Verzeichnis überreicht hat oder auf die Anfertigung des Verzeichnisses verzichtet und bis zur Versteigerung die Sachen im Besitze behält. Der Verzicht ist aktenkundig zu machen.

8. Die Versteigerungsbedingungen sind dem Auftraggeber, wenn er es verlangt, vor dem Termine mitzuteilen; auch von dem Versteigerungstermin und von dessen Ergebnis ist der Auftraggeber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

11. Der Auftraggeber kann sich den Zuschlag vorbehalten. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt, so hat der Gerichtsvollzieher den Zuschlag zu erteilen, wenn ein Übergebot abgegeben wird.

12. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- und Silberwerte zugeschlagen werden. Wird ein hiernach zulässiges Gebot nicht abgegeben, so können diese Wertsachen nach Schluß der Versteigerung aus freier Hand zu einem dem zulässigen Gebot entsprechenden Preise verkauft werden. Diese Vorschriften gelten nur, soweit der Auftraggeber nicht ein anderes bestimmt.

14. Der Gerichtsvollzieher hat, soweit nicht der Auftraggeber ein anderes bestimmt, den Versteigerungserlös anzunehmen, aufzubewahren und nach Abzug der Kosten unverzüglich nach Beendigung der Versteigerung unter Beifügung einer mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehenen Abschrift des Protokolls über die Versteigerung und der Rechnung über seine Gebühren und baren Auslagen dem Auftraggeber auszuhändigen. Das gleiche findet entsprechende Anwendung, soweit hinsichtlich der zur Versteigerung gestellten Sachen ein Zuschlag nicht erteilt ist.

16. Bei der Versteigerung neuer Sachen gelten noch die folgenden besonderen Vorschriften:

a) Die Versteigerung darf nur vorgenommen werden, wenn der Auftraggeber eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber beibringt, daß der Versteigerung Bedenken nicht entgegenstehen. Dem Auftrag ist entweder ein vollständiges Verzeichnis der zu versteigernden Sachen (Abs. 5) oder eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beizufügen, daß der Versteigerung ohne ein Verzeichnis Bedenken nicht entgegenstehen.

b) Die Bekanntmachung soll auch die Angabe des Eigentümers der Sachen und des Auftraggebers der Versteigerung enthalten, es sei denn, daß der Auftraggeber eine Bescheinigung